

Geschäftsverzeichnissnr. 1172
Urteil Nr. 19/99 vom 17. Februar 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, erhoben von der VoE Scholen Onze-Lieve-Vrouw-Presentatie, Sint-Niklaas und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 158, 159, 161 bis einschließlich 165, 168 bis einschließlich 172 und 177 bis einschließlich 180 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1997): die VoE Scholen Onze-Lieve-Vrouw-Presentatie, Sint-Niklaas, mit Vereinigungssitz in 9100 Sint-Niklaas, Plezantstraat 135, die VoE Onderwijsinrichtungen van de Zusters der Christelijke Scholen, mit Vereinigungssitz in 2290 Vorselaar, Markt 19, die VoE Provinciaal der Broeders van Liefde, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Stropstraat 119, und die VoE Katholieke Scholen Groot Bornem, mit Vereinigungssitz in 2880 Bornem, Driesstraat 10.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1997.

Durch Anordnung vom 5. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 7. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 6. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. März 1998 und 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Oktober 1998 bzw. 16. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1998

- erschienen

. RA P. Taelman, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA F. Vandendriessche, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, und RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Klageschrift*

#### *Hinsichtlich des Interesses*

A.1. Die klagenden Parteien hätten ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen. Ihren Satzungen zufolge würden sie sich alle auf die eine oder andere Weise mit dem Unterricht beschäftigen und eine oder mehrere Schulen organisieren, an denen Regel- oder Sondergrundschulunterricht erteilt werde. In ihrer Eigenschaft als Organisationsträger von Schulen, an denen Regel- bzw. Sonderunterricht geboten werde, würden die klagenden Parteien durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets über den Grundschulunterricht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen. Die angefochtenen Vorschriften würden sich nämlich tiefgreifend auf die Organisation und Bezuschussung dieses Unterrichts auswirken.

#### *Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Funktionsbeschreibung und Leistungsregelung des Personals im Grundschulunterricht*

A.2.1. Der erste gegen die Bestimmungen bezüglich der Funktionsbeschreibung des Personals im Grundschulunterricht vorgebrachte Klagegrund geht von einem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß diese Bestimmungen die freie Gestaltung des Auftrags der Personalmitglieder durch den Organisationsträger verhindern würden, während eine derartige Zuständigkeit für die pädagogische Freiheit - Bestandteil der Unterrichtsfreiheit - ebenso wesentlich sei wie die freie Wahl der Personalmitglieder, deren Bedeutung der Hof in seinem Urteil Nr. 76/96 hervorgehoben habe.

Diese pädagogische Freiheit äußere sich nämlich - unter anderem und hauptsächlich - konkret durch die an einer (Grund-)Schule beschäftigten Personalmitglieder, und zwar sowohl durch die von diesen Personen zu erfüllenden Aufgaben als auch durch die Fähigkeiten, über die sie verfügen müßten, um diesen Auftrag zu erfüllen, sowie durch den Zeitpunkt bzw. die Zeitdauer der Ausübung dieser Funktionen.

Die Prüfung dieser Fähigkeiten, die der Organisationsträger der betreffenden Schule für unerlässlich halte, damit der von ihm befürwortete Unterricht erteilt werden könne, spiele bei der Einstellung und Anwerbung der Personalmitglieder durch den Organisationsträger - in dessen Eigenschaft als Arbeitgeber - übrigens eine entscheidende Rolle. Die Entwicklung der Art und Weise, die die auferlegten Aufgaben erfüllt würden, sei ihrerseits bei einer späteren Einstellung oder Ernennung durch den Organisationsträger ausschlaggebend. Die angefochtenen Bestimmungen würden auf völlig unverhältnismäßige Weise, ohne Begründung durch das allgemeine Interesse, auf das Vorrecht des Organisationsträgers bezüglich der Organisation und Arbeitsweise der Unterrichtsanstalten übergreifen. Dadurch würden sie die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit wesentlich beeinträchtigen.

Die angefochtenen Bestimmungen würden dem Organisationsträger einen wesentlichen Aspekt der Freiheit bezüglich der Organisation des Unterrichtswesens entziehen, und zwar die Zuständigkeit, den Aufgabenbereich zu bestimmen und abzugrenzen, wobei diese Zuständigkeit nunmehr dem Schulleiter bzw. der Schulleitung obliege, die keineswegs mit der Schulbehörde, d.h. dem Organisationsträger im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung gleichzusetzen sei. Im Lichte dieser durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit sei es unannehmbar, daß die Umschreibung dieses Aufgabenbereichs, was die Funktionsbeschreibung betreffe, im wesentlich der Schulbehörde entzogen werde, so daß deren Zuständigkeit nur nebensächlich sei, insbesondere wegen einer umfassenden « positiven » Liste der Aufgaben, die den Interventionsspielraum des Organisationsträgers erheblich eingeengt habe.

Noch enger sei der Spielraum des Organisationsträgers hinsichtlich der Leistungsregelung, mit der der Schulleiter beauftragt worden sei, ohne Mitspracherecht des Organisationsträgers.

Weder im Dekret noch in den Vorarbeiten sei eine Rechtfertigung für die Tatsache enthalten, daß diese Zuständigkeit, die für die Organisation des Unterrichts von wesentlicher Bedeutung sei, dem Organisationsträger entzogen und die Schulleitung bzw. der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Personal damit beauftragt werde. Diese Maßnahme übersteige weitaus den Rahmen der diesbezüglich vertraglich festgelegten Klauseln der allgemeinen Vorschriften für das Personal des katholischen Unterrichtswesens.

Dieser Maßnahme könne sicherlich keine Erwägung bezüglich der Qualität und der gegenseitigen Gleichwertigkeit der mit öffentlichen Geldern finanzierten Unterrichts zugrunde liegen, da die konkrete Gestaltung der Funktionsbeschreibungen vom Dekretgeber selbst hätte vorgenommen werden sollen, was hier nicht der Fall sei.

A.2.2. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß der Dekretgeber die Übertragungen an die Flämische Regierung in den Artikeln 161 § 1 (Aufstellung der sogenannten « positiven » Liste) und 163 § 1 (Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Unterrichtsstunden und/oder Stunden für den wöchentlichen Hauptauftrag und der Höchstzahl der vollen Stunden für den wöchentlichen Schulauftrag) auf keinerlei Weise begrenzt und keinerlei Richtlinie hinsichtlich ihres genauen Inhaltes oder Umfangs erteilt habe, abgesehen von dem Hinweis, daß die Funktionsbeschreibungen aus zwei Teilen - Ergebnisbereiche und Qualifikationen - zu bestehen hätten. Der Dekretgeber habe es also unterlassen, wenigstens die (inhaltlichen) Grundsätze, die den der Regierung erteilten Aufträgen - sowohl hinsichtlich der Funktionsbeschreibung als auch hinsichtlich der Leistungsregelung - zugrunde liegen müßten, festzulegen.

Zur Begründung des Nichtvorhandenseins der besagten Grundsätze könne nicht vorgebracht werden, daß die sogenannte « positive » Liste bzw. Listen lediglich ein - der Schulleitung und den Personalmitgliedern - zur Verfügung gestelltes Hilfsmittel darstellen würden. Im wesentlichen beinhalte diese positive Liste nämlich einen auferlegten Rahmen, auf den man sich zwar basieren dürfe, an den man aber - abgesehen von einer möglichen, allerdings nur hypothetischen Gestaltung aufgrund des Handlungsspielraums - grundsätzlich gebunden sei.

Wegen der Tragweite dieser « positiven » Listen, die in Artikel 162 des Dekrets über den Grundschulunterricht der « negativen » Liste gegenüber undifferenziert behandelt würden, hätte wenigstens

- übrigens analog zur negativen Liste - ein Bestätigungsverfahren durch den Dekretgeber vorgesehen werden sollen.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der zeitlich begrenzten Projekte im Regel- und Sonderunterricht*

A.3.1. In bezug auf diese Bestimmungen führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung an, indem der Dekretgeber in keinerlei Weise den Ermessensspielraum der Regierung beim Organisieren von zeitlich begrenzten Projekten eingrenze, und zwar weder hinsichtlich des Inhaltes der Zielsetzungen dieser Projekte, noch hinsichtlich der qualitativen oder quantitativen Kriterien, denen die Regierung bei der Organisation von zeitlich begrenzten Projekten Rechnung tragen müsse, noch bezüglich der Bedingungen, die die Regierung den Schulen auferlegen könne, bevor diese an den durch die Regierung selbst beschriebenen zeitlich begrenzten Projekten teilnehmen könnten.

Das Fehlen dieser Kriterien führe zu einer heiklen Situation, insofern andere, durch die Verfassung gewährleistete Rechte und Freiheiten im Zusammenhang mit der Freiheit und Gleichheit bezüglich des Unterrichts gefährdet würden. Außerdem unterlasse es der Dekretgeber, genauer zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße die Regierung für die Dauer der zeitlich begrenzten Projekte Abweichungen von den Vorschriften über die Programmierung und Rationalisierung des Unterrichtsstunden- oder Stundenkapitals habe gewähren können, obschon der Hof bereits in einem Urteil den Standpunkt vertreten habe, daß die Vorschriften über die Rationalisierung und Programmierung als eine Angelegenheit der Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens anzusehen seien, auf die die Bedingungen von Artikel 24 § 5 der Verfassung Anwendung fänden.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Rückforderungen, Einbehaltungen und Sanktionen*

A.4.1. Der erste, gegen die Artikel 178 bis 180 des Dekrets über den Grundschulunterricht, die den Sachbereich der Rückforderungen, Einbehaltungen und Sanktionen regeln, angeführte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem die angefochtenen Bestimmungen eine unzulässige Befugnisübertragung beinhalteten, da die Regierung bei der Ausarbeitung des in Artikel 180 vorgesehenen Erlasses notwendigerweise auch andere als rein ergänzende Regelungen werde abfassen müssen. In den obengenannten Bestimmungen sei lediglich eine Möglichkeit für die Regierung vorgesehen, festgestellte Übertretungen oder die Nichteinhaltung von Verpflichtungen tatsächlich zu bestrafen, und außerdem verfüge sie über einen sehr weiten Ermessensspielraum in bezug auf das Maß der Sanktionen.

Somit sei der Flämischen Regierung zu Unrecht die Befugnis übertragen worden, einen wesentlichen Aspekt der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens zu regeln.

A.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen nach Darstellung der klagenden Parteien ebenfalls gegen die Bestimmungen über die Befugnisverteilung. Artikel 50 § 2 Absatz 3 des Finanzierungssondergesetzes besage, daß nur ein (föderales) Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle bezüglich der Vergabe und Verwendung von Zuschüssen festlegen könne. Gemäß Artikel 71 § 1 desselben Finanzierungssondergesetzes seien bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50 § 2 vorgesehenen Gesetzes die geltenden Bestimmungen über die Kontrolle bezüglich der Vergabe und Verwendung von Zuschüssen in gleicher Weise auf die Gemeinschaften und Regionen anwendbar. Aus diesen Bestimmungen ergebe sich, daß es den Gemeinschaften und Regionen nicht zustehe, bezüglich der Kontrolle über die Vergabe und Verwendung von Zuschüssen « allgemeine Bestimmungen » festzulegen, aber daß sie lediglich zuständig seien, « außerhalb » dieses gesetzlichen Rahmens in diesen Sachbereichen spezifische Regeln festzulegen, was gemäß der Erläuterung des zuständigen Ministers bedeute, daß « die Gemeinschaften und Regionen die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Regeln eigentlich nur strenger gestalten und nicht davon abweichen können ».

Gemäß den Artikeln 55 bis 58 der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen müßten Zuschüsse zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt worden seien, und sei der Zuschußempfänger zur sofortigen Rückzahlung verpflichtet, falls dies nicht geschehe. Die angefochtenen Bestimmungen führten zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Zuschüssen ein, da die Sanktion der Rückzahlung oder Einbehaltung von erhaltenen Subventionen vom Mißbrauch der Subventionen getrennt werde; dies sei eine Maßnahme, zu der die Flämische Gemeinschaft nicht befugt sei. Die Regeln, die sie zur Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse festlegen könne, müßten einem Haushaltsziel dienen, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe. Die Ausübung der Gemeinschaftsbefugnis über die Regelung von Zuschüssen zu anderen Zwecken als denjenigen, die mit dem Finanzierungssondergesetz angestrebt würden, komme einem Auftreten außerhalb der Grenzen der den Gemeinschaften zugeteilten Befugnisse gleich.

### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.5.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede, weil die klagenden Parteien sich lediglich auf ihre Eigenschaft als Organisationsträger für Regel- und Sonderunterricht sowie auf die Tatsache beriefen, daß die angefochtenen Regeln tief in die Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens eingriffen, ohne dies konkret zu beweisen. Die Regelung der Funktionsbeschreibungen betreffe lediglich die Qualität der Unterrichtserteilung und richte sich in erster Linie an das Personal des Grundschulunterrichts. Insofern diese Regelung die klagenden Partei in ungünstigem Sinne betreffe, geschehe dies nicht auf direkte Weise.

Das gleiche gelte für die Leistungsregelung, die sich ebenfalls an das Personal und nicht an die Schulbehörden richte.

A.5.2. Die Klage sei nur insofern zulässig, als gegen die angefochtenen Bestimmungen auch tatsächlich Beschwerden vorgebracht würden. Die klagenden Parteien führten nirgends Beschwerden dagegen an, daß die Regelung bezüglich zeitlich begrenzter Projekte nicht auf die anerkannten Schulen Anwendung finde, sondern lediglich auf die subventionierten und finanzierten Schulen, weder hinsichtlich der in Artikel 177 genannten Übertretungen noch hinsichtlich der Artikel 163 bis 165, zumindest insofern sie einen Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung anführten.

Insofern die Klageschrift sich auf die Artikel 168, 177 und 163 bis 165 wegen eines Verstoßes gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung beziehe, sei die Klage als unzulässig abzuweisen.

#### *Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich des Auftrags des Personals des Grundschulunterrichts*

A.6.1.1. Der Verstoß der betreffenden Bestimmungen gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung wird von der Flämischen Regierung in Abrede gestellt. Die Unterrichtsfreiheit stehe dem nicht im Wege, daß der Dekretgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreife, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten Anwendung fänden, ungeachtet der eigenen Merkmale des erteilten Unterrichts.

Außerdem würde nur dann die Unterrichtsfreiheit verletzt, wenn die angefochtenen Bestimmungen auf unvernünftige und unverhältnismäßige Weise die Organisation und Arbeitsweise der Unterrichtsanstalten änderten und somit die Unterrichtsfreiheit wesentlich beeinträchtigen könnten.

A.6.1.2. Die in den Artikeln 158, 159, 161 und 162 angeführten Maßnahmen seien im Hinblick auf die Gewährleistung eines Unterrichts von guter Qualität ergriffen worden. Die meisten Aufgaben und Qualifikationen hätten jedoch weder direkt noch indirekt einen Einfluß auf die Weltanschauung oder die pädagogischen Methoden, sondern seien von wesentlicher Bedeutung für einen Unterricht von guter Qualität.

Insofern die Funktionsbeschreibungen doch einen Einfluß auf die pädagogischen Methoden und den weltanschaulichen Charakter des Unterrichts ausüben könnten, könne vernünftigerweise nicht behauptet werden, daß die Schulbehörde, indem man die konkrete Erfüllung der Funktionsbeschreibungen auf eine Absprache zwischen Schulleitung und Personal stütze, nicht mehr ihr pädagogisches Projekt uneingeschränkt ausführen könne oder daß die diesbezüglich Zuständigkeit der Schulbehörden beeinträchtigt werde. In bezug auf den weltanschaulichen Aspekt des pädagogischen Projektes sehe das Dekret jedenfalls eine besondere Garantie vor, indem es in Artikel 159 die Funktionsbeschreibung der Lehrer vom Einverständnis der zuständigen Instanzen der betreffenden Religion oder Weltanschauung abhängig mache. Außerdem bestehe eine sehr enge Beziehung zwischen Schulleitung und Schulbehörden, und dies sicherlich im Grundschulunterricht. Das Dekret über den Grundschulunterricht sehe durch die Funktionsbeschreibung des Schulleiters ein Kontrollmittel für die Schulbehörde über die Schulleitung vor, da die Funktionsbeschreibung des Schulleiters in Absprache zwischen der Schulleitung und der Schulbehörde festgelegt werde, wobei die Schulbehörde bei Nichtzustandekommen einer Einigung die ausschlaggebende Entscheidung treffe. Die Schulbehörde könne die Funktionsbeschreibung ihrer

Schulleitungen festlegen, was bedeute, daß die Schulbehörde auch den pädagogischen und weltanschaulichen Rahmen, in dem die Schulleitung ihre Aufgabe wahrnehmen müsse, darin aufnehmen könne.

Ferner würden den Schulbehörden im Dekret über den Grundschulunterricht einige bedeutende direkte Befugnisse in bezug auf die Funktionsbeschreibung zugestanden (Entscheidungen bezüglich der Erörterung von Bestandteilen der Funktionsbeschreibung, das Ausfüllen des sogenannten « grauen Bereichs », die Einstellung von Personal). In bezug auf den letzteren Punkt sei auf die Vorzugsregelung im subventionierten Unterricht zu verweisen, die zumindest eine Beurteilung der Schulbehörde verlange, bevor sie Anwendung finden könne.

Schließlich seien die Bestimmungen des Dekrets über den Grundschulunterricht, die das Aufstellen einer Funktionsbeschreibung verpflichtend vorschrieben, noch nicht in Kraft getreten und müsse man eine Vereinbarung abwarten, die regelmäßige Beurteilungen vorsehe, anhand deren eine etwaige Anpassung des Systems möglich sei und die Schulbehörden die Möglichkeit erhielten, Einfluß auf die Funktionsbeschreibungen zu nehmen, was noch eine zusätzliche Garantie für die Organisationsträger bedeute, daß sie über die Funktionsbeschreibungen « den durch sie organisierten Unterricht im Griff hätten ».

A.6.1.3. Selbst wenn der Hof zu der Schlußfolgerung gelangen sollte, daß die angefochtenen Bestimmungen der Befugnis der Schulbehörden zur Festlegung des Unterrichtsprojektes Abbruch leisten würden, liege noch kein Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung vor, weil in dem Fall, wo eine Einschränkung der Freiheit der Schulbehörden bestünde, diese Einschränkung nicht unverhältnismäßig, sondern lediglich marginal sei.

A.6.1.4. In bezug auf die Bestimmungen über die Leistungsregelung stelle die Flämische Regierung fest, daß die klagenden Parteien nicht angäben, in welcher Weise die pädagogische Freiheit der Schulbehörden beeinträchtigt werden könne. Selbst wenn man von einer solchen Beeinträchtigung dieser Freiheit ausgehen könne, sei diese Maßnahme angesichts der Zielsetzungen der örtlichen Autonomie und der Subsidiarität nicht unverhältnismäßig.

A.6.2.1. Auch sei keine Rede von einem Verstoß der Artikel 161 § 1 und 163 § 1 gegen das in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip. Um dies nachzuweisen, bringt die Flämische Regierung die Grundsätze der Rechtsprechung des Hofes in Erinnerung.

A.6.2.2. Artikel 161 § 1 verleihe der Flämischen Regierung die Befugnis, Muster von Funktionsbeschreibungen aufzustellen, auf die die Schulleitungen und das Personal bei der Aufstellung der konkreten Funktionsbeschreibungen zurückgreifen könnten. Das Wesentliche der Regelung sei jedoch bereits im Dekret selbst enthalten: die zweiteilige Beschaffenheit, die Weise des Zustandekommens dieser Funktionsbeschreibung, die Festlegung der Aufgaben, die nicht in die Funktionsbeschreibung aufgenommen werden dürften. Die Flämische Regierung besitze daher eine rein ergänzende Befugnis, die dazu diene, Beispiele zu nennen. Die sogenannten « positiven Listen » seien nämlich Hilfsmittel, die im übrigen nach Absprache mit in der Praxis arbeitenden Personen aufgestellt worden seien.

Bei der Aufstellung einer konkreten Funktionsbeschreibung seien die Verfasser nämlich keineswegs verpflichtet, irgendetwas aus den Mustern der Flämischen Regierung zu übernehmen. Sicherlich würden in dem Maße, wie die in die Muster aufgenommenen Aufgaben zahlreicher würden, die Befugnisse der Schulleitung und des Personals (nicht der Flämischen Regierung) umfangreicher, während diejenigen der örtlichen Ausschüsse geringer würden. Es würden nämlich mehr Aufgaben unmittelbar durch die Schulleitung und das Personal in die Funktionsbeschreibung aufgenommen werden können, ohne noch eine Absprache oder Verhandlung in den örtlichen Ausschüssen durchführen zu müssen. Dennoch würden, unter Ausschluß der in die negative Liste aufgenommenen Aufgaben, nach wie vor die Schulbehörden für die umstrittenen Punkte und die Schulleitung in Absprache mit dem Personal für die übrigen Punkte (gegebenenfalls nach einem Umweg über eine Absprache oder eine Verhandlung in einem örtlichen Ausschuß) den konkreten Inhalt der Funktionsbeschreibungen festlegen.

A.6.2.3. Obwohl der Dekretgeber der Flämischen Regierung die Befugnis verliehen habe, für jedes Amt im Grundschulunterricht die Mindest- und Höchstzahl der Unterrichtsstunden und/oder Stunden für den wöchentlichen Hauptauftrag sowie die Höchstzahl voller Stunden für den wöchentlichen Schulauftrag festzulegen, habe er tatsächlich die Grundsätze und die wesentlichen Bestimmungen über die Leistungsregelung des Personals festgelegt durch Einführung der Begriffe « Auftrag », « Schulauftrag » und « Hauptauftrag ». Bei

der Ausarbeitung der diesbezüglichen Grundsätze habe der Dekretgeber der Flämischen Regierung eine Höchstgrenze auferlegt.

Da der Dekretgeber die wesentlichen Bestimmungen über die Leistungsregelung des Personals des Grundschulunterrichts festgelegt habe und der Flämischen Regierung diesbezüglich nur eine ergänzende und keine ausführende Aufgabe zugeteilt habe, könne von einem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht die Rede sein.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der zeitlich begrenzten Projekte im Regel- und Sonderunterricht*

A.7.1. Die Flämische Regierung wiederholt, daß keinerlei Beschwerde gegen Artikel 168 angeführt werde, der besage, daß die Regelung über zeitlich begrenzte Projekte nur auf die finanzierten und subventionierten Schulen Anwendung finde und nicht auf die anerkannten Schulen, so daß die Klage dagegen unzulässig, zumindest aber unbegründet sei.

A.7.2. Die Befugnisübertragungen durch die Artikel 169 und 170 seien logisch und mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar. Der Dekretgeber habe nämlich die Möglichkeit bieten wollen, auf konkrete Problemsituationen auf netzübergreifender Ebene, auf Ebene der Netze sowie in einzelnen Schulen einzugehen.

Hierbei sei es dem Dekretgeber natürlich unmöglich gewesen, von vornherein die möglicherweise zu organisierenden Projekte aufzulisten, da die Probleme, die in der Praxis auftauchen könnten, ebensowenig bekannt seien.

Daß der Dekretgeber der Flämischen Regierung hierbei eine nahezu uneingeschränkte Freiheit eingeräumt und keinerlei Richtlinie in bezug auf den Inhalt und die Zielsetzungen der Projekte erteilt haben sollte, könne hingegen unmöglich aufrechterhalten werden. Aus den Vorarbeiten zum Dekret gehe deutlich und wiederholt hervor, daß diese Projekte gemäß dem Willen des Dekretgebers in den Rahmen der Erneuerung des Unterrichts und der erweiterten Betreuung im Regel- und Sondergrundschulunterricht fallen müßten, wobei diese Begriffe durch eine Reihe von Beispielen konkretisiert würden.

Außerdem erlege der Dekretgeber sehr wohl eine Grenze für die zeitliche Dauer der zeitlich begrenzten Projekte auf, so daß die zeitlich begrenzten Projekte spätestens nach drei Jahren dem Flämischen Parlament unterbreitet würden. Diese zeitlich begrenzten Projekte unterlägen im übrigen jährlich einer Beurteilung durch die Schulinspektion, deren Ergebnis in einer Stellungnahme an die Regierung festgehalten werde. In bezug auf die Kosten sei die Flämische Regierung durch den Umfang der für die zeitlich begrenzten Projekte festgesetzten Haushaltsmittel gebunden. Die konkrete Ausgestaltung der Gewährung der zusätzlichen Mittel müsse angesichts des begrenzten Umfangs der Mittel und der Effizienz halber notwendigerweise der Flämischen Regierung überlassen werden.

Für den Dekretgeber sei es unmöglich gewesen, für alle Arten von zeitlich begrenzten Projekten die Teilnahmebedingungen festzulegen, angesichts der Einschränkung des Dekrets als Instrument für eine flexible Unterrichtspolitik und der konkreten Situationen, auf die sich die Projekte bezögen. Der Dekretgeber habe sich zu Recht auf die Grundsätze beschränkt und der Flämischen Regierung deren Anwendung überlassen.

Auch in bezug auf die Abweichungen vom Dekret, die die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 172 zeitweilig für die Regelungen über die Programmierung und Rationalisierung des Unterrichtsstunden- oder Stundenkapitals gewähren könne, würden ausreichende Garantien geboten, um das Legalitätsprinzip nach Artikel 24 § 5 einzuhalten. Das Dekret schreibe in Artikel 172 nämlich vor, daß diese Abweichungen sorgfältig begründet sowie mitsamt ihrer Begründung dem Flämischen Parlament unterbreitet werden müßten.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Übertretungen und Sanktionen*

A.8.1. Die klagenden Parteien führten nicht an, in welcher Weise Artikel 177, der die Verstöße festlege, die zu Sanktionen Anlaß gäben, gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoße, so daß die Klage gegen diese Bestimmung als unzulässig abzuweisen sei.

A.8.2.1. Die Artikel 178 bis 180 verstießen gemäß der Flämischen Regierung keineswegs gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

A.8.2.2. Der Umstand, daß nur die Möglichkeit der Bestrafung vorgesehen sei, bedeute keineswegs, daß die Flämische Regierung aufgrund der ihr durch Artikel 180 des Dekrets übertragenen Befugnis, die ergänzenden Regeln bezüglich der Festlegung der Übertretungen und der Anwendung der Sanktionen festzulegen, beurteilen könne, daß mehrere Übertretungen und Nichteinhaltungen von Verpflichtungen *a priori* und allgemein von einer Bestrafung ausgeschlossen würden. Die angeführten Übertretungen müßten grundsätzlich Anlaß zur Bestrafung

geben, und die Flämische Regierung werde diese Bestrafung aufgrund von Artikel 180 nicht ausschließen können.

Es könnten jedoch besondere Umstände auftreten, die eine Nichtbestrafung in einem konkreten Fall rechtfertigen könnten. So sei es normal, daß im Falle einer verspäteten Feststellung der Übertretung oder in dem Fall, wo mildernde Umstände angeführt werden könnten, das Maß der Sanktion herabgesetzt oder sogar von einer Bestrafung abgesehen werde. Damit diesen besonderen Umständen Rechnung getragen werden könne, sehe das Dekret vor, daß Sanktionen auferlegt werden könnten. Wie aus der Begründung hervorgehe, betrachte der Dekretgeber diese Sanktionen jedenfalls als ein notwendiges Übel und seien sie lediglich vorgesehen, um notwendigenfalls angewandt werden zu können. Daß der Flämischen Regierung anschließend in Artikel 180 des Dekrets die Befugnis verliehen werde, die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Feststellung der Übertretung und der Anwendung der Sanktion festzulegen, beinhalte also nicht, daß die Regierung aufgrund der ihr erteilten Befugnis dem Grundsatz der Bestrafung Abbruch leisten könne.

Die Befugnis der Flämischen Regierung müsse denn auch in diesem Lichte betrachtet werden, um innerhalb der durch den Dekretgeber festgelegten Grenzen das Maß der Bestrafung zu bestimmen. Die konkreten Umstände könnten in bestimmten Fällen nämlich nicht nur eine leichtere, sondern auch eine schwerere Bestrafung rechtfertigen, beispielsweise im Wiederholungsfall. Angesichts des Legalitätsprinzips habe der Dekretgeber der Flämischen Regierung hierbei jedoch nicht freie Hand gegeben, sondern für Rückforderungen eine Höchstgrenze von 10 Prozent des Funktionshaushaltes der Schule, in der die Übertretung festgestellt worden sei, vorgesehen (Artikel 178). Auf diese Weise entspreche der Dekretgeber den Erfordernissen von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

In bezug auf die in Artikel 179 vorgesehenen Übertretungen bestehe die Bestrafung außerdem nur in einer zeitweiligen Einbehaltung, die in jedem Fall begrenzt sein müsse auf den Vorschuß auf den Funktionshaushalt, der 50 Prozent des gesamten Funktionshaushaltes der säumigen Schule betrage, oder auf die Teilbeträge der Zuweisung an den ARGO (Autonomer Rat für das Gemeinschaftsunterrichtswesen) in Höhe des Anteils, von dem vernünftigerweise angenommen werden könne, daß er der betreffenden Schule zustehe.

A.8.2.3. In bezug auf die Bestrafung von Übertretungen oder die Nichteinhaltung von Verpflichtungen habe der Dekretgeber in ausreichendem Maße die Grundsätze der Regelung festgelegt, damit die Regelungen, die die Flämische Regierung gemäß Artikel 180 ausarbeiten müsse, nur eine ergänzende und ausführende Beschaffenheit hätten.

A.8.3.1. Die Flämische Regierung bestreite ebenfalls, daß der Dekretgeber die Artikel 55 bis 58 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen mißachtet und somit gegen die Regeln über die Befugnisverteilung verstoßen habe.

A.8.3.2. Die Artikel 177 bis 180 bezögen sich jedenfalls keineswegs auf die Kontrolle über die Anwendung der Zuschüsse, so daß der Dekretgeber bei der Festlegung dieser Regeln den obenerwähnten Artikeln 55 bis 58 nicht habe Rechnung tragen müssen. Die Artikel, die sich wohl auf diesen Sachbereich bezögen (Artikel 76 bis 78 und 174 bis 176), stimmten hingegen damit überein.

A.8.3.3. Der Dekretgeber leite aus Artikel 127 der Verfassung die Befugnis ab, die Einhaltung der von ihm im Dekret festgelegten Regeln zu gewährleisten, indem er für Übertretungen Sanktionen vorsehe. Diese Befugnis, Sanktionen aufzuerlegen, übe der Dekretgeber in den Artikeln 177 bis 180 aus, und nicht seine beschränktere Befugnis in bezug auf die Kontrolle der Anwendung der Zuschüsse, selbst wenn diese Sanktionen in Einbehaltungen oder Rückzahlungen von Beträgen des Funktionshaushaltes der betroffenen Schulen bestünden.

A.8.3.4. Selbst wenn der Hof den Standpunkt vertreten sollte, daß die angefochtenen Bestimmungen, nämlich die Artikel 177 bis 180, sich auf die Kontrolle über die Anwendung der Zuschüsse beziehen würden, müsse der Klagegrund abgewiesen werden, weil das Finanzierungs-sondergesetz nicht dagegen spreche, daß der Dekretgeber eine strengere Regelung ausarbeiten könne, was im vorliegenden Fall zutreffe, da zusätzliche Fälle festgelegt würden, in denen eine Rückforderung oder Einbehaltung von Beträgen des Funktionshaushaltes erfolgen könne.

A.8.3.5. Selbst wenn die angefochtenen Bestimmungen sich auf die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Befugnis betreffend die Kontrolle über die Anwendung von Subventionen beziehen sollten, liege kein Verstoß gegen die Regeln der Befugnisverteilung vor, da der Dekretgeber sich im vorliegenden Fall auf

Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen könne. Die Einbehaltungen oder Rückzahlungen seien nämlich notwendig zur zweckdienlichen Ausübung einer der Flämischen Gemeinschaft ausdrücklich zugeteilten Befugnis, weil nur so ein qualitativ guter und gründlicher Unterricht mit auf korrekte Weise verteilten knappen Mitteln gewährleistet werden könne. Die Auswirkungen auf die vorbehaltenen föderale Regelung seien nur minimal, da das Wesentliche nicht beeinträchtigt werde. Schließlich eigne sich die Kontrolle über die Anwendung der Subventionen für eine differenzierte Regelung, da Artikel 50 § 2 des Finanzierungssondergesetzes selbst die Möglichkeit für Gemeinschaften und Regionen vorsehe, eigene Regeln über die Kontrolle auf die Vergabe und Verwendung von Subventionen festzulegen.

#### *Erwiderungsschriftsatz*

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage*

A.9.1. Die klagenden Parteien bestätigen ihr Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmungen über die Funktionsbeschreibungen und die Leistungsregelung, da diese Bestimmungen auch den Auftrag berührten, den die Personalmitglieder im subventionierten freien Unterrichtswesen zu erfüllen hätten, und da die Unterrichtsfreiheit bedroht sei durch die Tatsache, daß die Befugnis, die Funktionsbeschreibung und die Leistungsregelung zu erstellen und sie den Personalmitgliedern aufzuerlegen, den Schulbehörden im wesentlichen entzogen werde. Indem diese Befugnis den Parteien entzogen werde - die sie vor der Annahme des Dekrets selbst ausgeübt hätten - würde ihre Rechtslage direkt und in ungünstigem Sinne betroffen.

A.9.2. Daß die betreffende Regelung noch nicht in Kraft getreten sei, bilde keinesfalls ein Argument, um die Klage als unzulässig abzuweisen. Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof lasse nicht nur keine andere Möglichkeit, sondern überdies habe der Hof in seiner Rechtsprechung bereits bestätigt, daß die klagenden Parteien in ihrer Rechtslage noch nicht tatsächlich ungünstig und direkt betroffen sein müßten, um eine zulässige Klage einreichen zu dürfen.

A.9.3. Die klagenden Parteien verweisen schließlich auf Auszüge aus ihrer Klageschrift, um nachzuweisen, daß sie gegen die Bestimmungen in bezug auf die Leistungsregelung doch Beschwerden auf der Grundlage des Verstoßes gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung angeführt hätten.

#### *Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Funktionsbeschreibung des Personals im Grundschulunterricht*

A.10.1. Gerade weil die Qualität des Unterrichts der Anlaß des dekretalen Handelns sei, könne die konkrete Ausgestaltung der Funktionsbeschreibung nicht dem Ergebnis eines offenen Dialogs zwischen dem Schulleiter und den Personalmitgliedern überlassen bleiben. Wegen der grundsätzlichen Beschaffenheit dieser Konzepte müsse ihre Ausgestaltung ausschließlich den Organisationsträgern übertragen werden, da sie die Initiative zur Organisation des Unterrichts ergriffen und hierfür die Verantwortung übernehmen.

A.10.2. Das zur Rechtfertigung der Maßnahme herangezogene Argument der « Stärkung der örtlichen Autonomie » widerspreche vollkommen der Realität vor Ort; die meisten Organisationsträger, die zum katholischen Unterrichtswesen gehörten, organisierten in der Tat nur eine einzige Schule, so daß der Abstand zwischen dem Organisationsträger und den von ihm organisierten Schulen nicht bestehe.

A.10.3. Die Behauptung der Flämischen Regierung, die meisten Aufgaben und Qualifikationen, die in der Funktionsbeschreibung festgelegt werden sollten, würden keinen Einfluß auf die weltanschaulichen oder pädagogischen Methoden haben, stimme nicht überein mit den von der Flämischen Regierung im Erlaß vom 17. Juni 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 1997) ausgearbeiteten Mustern der Funktionsbeschreibung. Deren besonders ausführliche Beschaffenheit zeige deutlich, daß sie nicht als Beispiele - aus denen die Schulleitung und das Personal im gemeinsamen Einvernehmen frei auswählen könnten - gedacht seien, sondern daß sie im Gegensatz im wesentlichen den Inhalt der Funktionen beschrieben und auf diese Weise den Inhalt des vom betroffenen Personalmitglied erteilten Unterrichts beeinflussten.

A.10.4. Die von der beklagten Partei in bezug auf Artikel 159 des Dekrets angeführte besondere Garantie (Funktionsbeschreibung der Lehrer für weltanschauliche Fächer) weise keinen konkreten Inhalt in bezug auf den

im sogenannten « freien Netz » organisierten Unterricht auf. Zunächst sei hervorzuheben, daß es solche Lehrer im Vorschulwesen nicht gebe. Überdies sei im freien Netz in vielen Fällen die Rede von einer integrierten Vorgehensweise: es gebe ein einziges Personalmitglied - das die Funktion als Klassenleiter erfülle, so daß Artikel 159 auf diese Person nicht Anwendung finde - für eine bestimmte Gruppe von Schülern, und dieses Personalmitglied sei während des Schuljahres für alles zuständig. Die Weltanschauung sei somit in gewisser Weise im Gesamtangebot enthalten.

A.10.5. Der von der Flämischen Regierung vorgeschlagene Schleichweg, über die Funktionsbeschreibung des Schulleiters (indirekt) diejenige der Personalmitglieder zu beeinflussen, beinhalte deutlich die Anerkennung, daß die Befugnis zur Ausgestaltung der Funktionsbeschreibungen und Leistungsregelungen dem Organisationsträger (der Schulbehörde) zustehe.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der zeitlich begrenzten Projekte im Regel- und Sonderunterricht*

A.11. Die Flämische Regierung unterlasse es, die Frage zu beantworten, anhand welcher objektiven Kriterien - innerhalb der Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel - die von ihr angeführten zeitlich begrenzten Projekte zuerkannt werden würden. Jeglicher konkreter Anhaltspunkt fehle hier, so daß der Willkür Tür und Tor geöffnet seien. Es sei im übrigen wegen des Fehlens von diesbezüglichen Richtlinien seitens des Dekretgebers keineswegs auszuschließen, daß über die Bedingungen, unter denen diese Projekte zuerkannt würden, pädagogische Inhalte und/oder Methoden auferlegt würden, was im Lichte der Freiheit der Organisation des Unterrichts unannehmbar sei.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Rückforderungen, Einbehaltungen und Sanktionen*

A.12.1. Die Artikel 177 bis 180 bezögen sich sehr wohl auf die Kontrolle der Zuteilung und der Verwendung der Zuschüsse, da die konkrete Sanktion entweder die Form einer teilweisen Rückforderung des Funktionshaushaltes oder einer Einbehaltung der Zahlung von Vorschüssen auf den Funktionshaushalt annehmen könne.

Solche Maßnahmen könnten nur als eine Kontrolle über die Verwendung von Zuschüssen bezeichnet werden; wenn eine Schule bei der Verwendung der Zuschüsse nicht die in den Artikeln 177 und 179 des Dekrets vorgesehenen Verpflichtungen einhalte, werde sie durch die Rückforderung oder die Einbehaltung der Zuschüsse bestraft.

Aufgrund von Artikel 50 des Finanzierungssondergesetzes könnten die Gemeinschaften nicht selbst neue Fälle bezeichnen, in denen Zuschüsse einbehalten oder zurückgefordert würden. Es handele sich in diesem Fall nicht um eine striktere Regelung, sondern um eine eigene Regelung mit einem unterschiedlichen Ausgangspunkt, wobei die Begriffe « Verwendung der Zuschüsse zu anderen Zwecken » eine eigene, zusätzliche Bedeutung erhielten. Dabei stehe die inhaltliche Bewertung der praktizierten Unterrichtspolitik im Lichte der angefochtenen Artikel 177 und 179 des Dekrets im Mittelpunkt und nicht die Verwendung der Zuschüsse der öffentlichen Hand zu anderen Zwecken als diejenigen, für die sie zuerkannt worden seien. Mit anderen Worten könnten Zuschüsse, ungeachtet der Tatsache, ob eine Schule sie tatsächlich für den Zweck verwende, für die sie gewährt worden seien, zurückgefordert oder einbehalten werden, weil die Unterrichtspolitik der Schule als nicht vereinbar mit der vom Dekretgeber vertretenen Unterrichtspolitik betrachtet werde.

Eine solche Regelung sei nicht vereinbar mit den Artikeln 55 und 57 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen und stehe somit im Widerspruch zu Artikel 50 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989.

A.12.2. Die Flämische Regierung könne sich nicht auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen, dessen Tragweite durch die Rechtsprechung des Hofes festgelegt worden sei.

Aus dem Wortlaut des Dekrets selbst gehe zur Genüge hervor, daß die Bestrafung durch die teilweise Rückzahlung des Funktionszuschusses und die Einbehaltung der Zahlung der Vorschüsse nicht notwendig sei. Der Dekretgeber habe diese Bestimmungen in der Möglichkeitsform formuliert: « die Sanktion (...) kann in einer teilweisen Rückzahlung (...) bestehen » oder « kann (...) zur zeitweiligen Einbehaltung (...) Anlaß geben ». Die

sinnvolle Ausübung der dekretgebenden Befugnis in Angelegenheiten des Grundschulunterrichtes setze nicht notwendigerweise die Ausübung einer gesetzgebenden Befugnis in Sachen Kontrolle über die Zuschüsse voraus; die Regierung könne nämlich selbst entscheiden, ob eine Bestrafung im Bereich der Zuschüsse vorgenommen werde oder nicht.

Darüber hinaus berühre die angefochtene Regelung tatsächlich auf grundsätzliche Weise die föderale Regelung, so daß sie eine mehr als marginale Auswirkung habe. In der Tat werde durch diese Regelung eine ganz andere Kontrolle eingeführt, bei der nicht die mißbräuchliche Verwendung von Zuschüssen (Verwendung für einen anderen Zweck als denjenigen, für den sie gewährt worden seien) bestraft werde, sondern die eigentliche Unterrichtspolitik der Schule.

- B -

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 158, 159, 161 bis 165, 168 bis 172 und 177 bis 180 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht gerichtet.

Diese Artikel lauten:

« Kapitel X. - *Auftrag des Personals im Grundschulunterricht*

*Abschnitt 1. - Funktionsbeschreibungen*

[...]

Art. 158. § 1. Der Auftrag der Personalmitglieder wird jährlich in einer Funktionsbeschreibung festgelegt, die zwei Teile umfaßt:

- 1° die Ergebnisbereiche, nämlich die Aufgaben, die das Personalmitglied zustande bringen muß;
- 2° die Qualifikationen, nämlich die Befähigungen, Fertigkeiten und Eigenschaften, die das Personalmitglied benötigt, um die unter 1° angeführten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

§ 2. Die Bestimmung von § 1 findet nicht Anwendung auf

- 1° Personalmitglieder, die für einen Zeitraum von weniger als zehn Monaten beschäftigt werden;
- 2° Personalmitglieder, die bei der gleichen Schulbehörde weniger als halbezeitig beschäftigt sind.

Art. 159. Alle Funktionsbeschreibungen werden im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Schulleitung und dem betreffenden Personalmitglied oder gemeinsam mit den verschiedenen Personalmitgliedern, die das gleiche Amt ausüben, festgelegt.

Wird bei der Absprache keine Einigung über die Funktionsbeschreibung erzielt, so entscheidet die Schulbehörde nach einer Anhörung der Schulleitung und des Personalmitglieds über die Angelegenheiten, bezüglich deren keine Einigung erzielt wurde.

Die Funktionsbeschreibungen des Lehrpersonals für weltanschauliche Fächer werden mit dem Einverständnis der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder Weltanschauung erstellt.

[...]

Art. 161. § 1. Bei der Abfassung der Funktionsbeschreibung können die von der Regierung für die verschiedenen Ämter vorgeschlagenen Muster der Funktionsbeschreibung verwendet werden.

§ 2. Die Regierung legt für die verschiedenen Ämter fest, welche Aufgaben der Auftrag nicht umfassen darf, und legt sie dem Flämischen Parlament zur Bestätigung vor. Diese Aufgaben dürfen nicht in der Funktionsbeschreibung enthalten sein.

Art. 162. Aufgaben, die nicht in dem in § 1 von Artikel 161 erwähnten Muster der Funktionsbeschreibung enthalten sind und nicht zu den in § 2 von Artikel 161 angeführten Aufgaben gehören, können nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß in die Funktionsbeschreibung aufgenommen werden.

#### *Abschnitt 2. - Leistungsregelung*

Art. 163. § 1. Die Regierung legt für jedes Amt die Mindestzahl und die Höchstzahl der Unterrichtsstunden und/oder Stunden für den wöchentlichen Hauptauftrag sowie die Höchstzahl der vollen Stunden für den wöchentlichen Schulauftrag fest.

Der Schulauftrag wird grundsätzlich innerhalb der normalen Anwesenheitszeit der Schüler geleistet.

§ 2. In Abweichung von § 1 gehört die Teilnahme an Elternsprechstunden und an Personalversammlungen nicht zu dem in § 1 erwähnten maximalen wöchentlichen Schulauftrag.

Diese Aufträge fallen nicht zwingenderweise in die normale Anwesenheitszeit der Schüler.

§ 3. Andere Abweichungen zu § 1 können nur nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß vorgenommen werden.

Art. 164. Die Kriterien für die Erfüllung des Hauptauftrags und des Schulauftrags werden nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß festgelegt.

Art. 165. Der Schulleiter legt für jedes Personalmitglied die wöchentliche Anzahl Unterrichtsstunden und/oder Stunden des Hauptauftrags und die wöchentliche volle Stundenzahl des Schulauftrags fest.

Dabei berücksichtigt er

1° die in Artikel 163 § 1 vorgesehenen Höchstzahlen;

2° die Bestimmungen von Artikel 163 §§ 2 und 3;

3° die in Artikel 164 vorgesehenen Kriterien.

[...]

## Kapitel XI. - *Zeitlich begrenzte Projekte*

Art. 168. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden ausschließlich Anwendung auf finanzierte und subventionierte Schulen.

Art. 169. Die Regierung kann im Regelunterricht und im Sonderunterricht zeitlich begrenzte Projekte organisieren.

Sie beschreibt diese Projekte, legt deren zeitliche Dauer fest und bestimmt, unter welchen Bedingungen Schulen an den Projekten teilnehmen können.

Art. 170. § 1. Innerhalb der Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel können Schulen, die an den Projekten teilnehmen, zusätzliche Unterrichtsstunden und/oder zusätzliche Stunden und/oder zusätzliche Mittel gewährt werden.

§ 2. Die zusätzlichen Unterrichtsstunden und/oder zusätzlichen Stunden oder/oder Mittel werden innerhalb eines Schuljahres gewährt und müssen entsprechend den von der Regierung festgelegten Bestimmungen angewandt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder, die in den zusätzlichen Unterrichtsstunden und/oder Stunden tätig sind, werden als zeitweilige Lehrkräfte für die Dauer des Projektes eingestellt.

Die betreffenden zeitweiligen Lehrkräfte können auch eingesetzt werden, um fest angestellte oder andere zeitweilige Lehrkräfte zu ersetzen, wenn diese das Projekt ausführen.

Die Schulbehörde kann auf keinen Fall Personalmitglieder in diesen zusätzlichen Unterrichtsstunden und/oder zusätzlichen Stunden endgültig ernennen.

Art. 171. § 1. Die Schulinspektion bewertet wenigstens einmal im Jahr die laufenden Projekte und hält deren Ergebnisse in einer Stellungnahme an die Regierung fest. Die Regierung entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme über die Fortsetzung oder Beendigung der Projekte.

§ 2. Die Verlängerung eines zeitlich begrenzten Projektes, das bereits drei Jahre dauert, ist nur möglich nach einer begründeten Mitteilung an das Flämische Parlament.

§ 3. Die Regierung kann auf der Grundlage der in § 1 vorgesehenen Stellungnahme beschließen, eine neue Kategorie ergänzender Unterrichtsstunden und/oder ergänzender Stunden zu finanzieren oder zu subventionieren und das zeitlich begrenzte Projekt zu beenden.

Art. 172. Die Regierung kann mit einer Begründung und Mitteilung an das Flämische Parlament für die Dauer der in Artikel 169 vorgesehenen Projekte eine Abweichung von der Anwendung der Bestimmungen über die Programmierung und Rationalisierung des Unterrichtsstunden- oder Stundenkapitals gewähren.

[...]

### Kapitel XIII. - Rückforderungen, Einbehaltungen und Sanktionen

[...]

#### Abschnitt 2. - Sanktionen

Art. 177. § 1. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 174 können folgende Übertretungen nach einer Mahnung Anlaß zu Sanktionen geben:

1° die Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen gemäß den Artikeln 12, 15 und 16;

2° die Nichtbeachtung des kostenlosen Zugangs zum Grundschulunterricht gemäß Artikel 27;

3° die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die freie Wahl zwischen Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre gemäß den Artikeln 29 Absatz 2 und 30 Absatz 2;

4° die Nichteinhaltung des Verfahrens zum Suspendieren und zum Ausschluß von Schülern gemäß Artikel 32;

5° die Mißachtung des Rechtes auf Heimunterricht gemäß den Artikeln 34 und 35;

6° die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Organisation der Schulzeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50;

7° unlauterer Wettbewerb, unerlaubte Handelstätigkeiten und politische Propaganda im Sinne von Artikel 51;

8° Mißbrauch des Funktionshaushaltes und der Investitionsmittel;

9° Mißbrauch beim Zählen der Regelschüler für die Programmierung, die Rationalisierung, das Unterrichtsstundenkapital und das Stundenkapital;

10° Mißbräuche bei der Berechnung und Anwendung des Unterrichtsstunden- und Stundenkapitals;

11° Mißbräuche bei der Anwendung zusätzlicher Unterrichtsstunden und/oder zusätzlicher Stunden gemäß Artikel 170.

§ 2. Beschwerden in bezug auf die in § 1 2° und 7° genannten Übertretungen werden durch den Ausschuß für unlautere Praktiken geprüft, der in den Artikeln 27 und 52 vorgesehen ist.

Die in § 1 6° genannten Übertretungen werden durch die Schulinspektion festgestellt.

Art. 178. Die Sanktion für eine Schulbehörde, die eine Übertretung begangen hat, kann in einer teilweisen Rückzahlung des Funktionshaushaltes bestehen, ohne daß die Rückzahlung oder

Einbehaltung mehr als 10 Prozent des Funktionshaushaltes der Schule, in der die Übertretung festgestellt wurde, betragen kann.

Art. 179. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen,

1° eine Schulordnung gemäß Artikel 37 zu haben,

2° einen Aktionsplan gemäß Artikel 46 zu haben,

3° einen Schularbeitsplan gemäß Artikel 47 zu haben,

4° die vorgeschriebenen Formulare oder angeforderten Angaben für Elemente, bei denen die Leitung nicht von Dritten abhängig ist, auszufüllen und rechtzeitig einzuschicken,

5° an den von der Regierung vorgeschriebenen Aktionen oder Untersuchungen mitzuarbeiten,

kann nach einer Mahnung zur zeitweiligen Einbehaltung der Auszahlung von Vorschüssen auf den Funktionshaushalt oder zur zeitweiligen Einbehaltung der Auszahlung von Teilbeträgen der Dotation an den ARGO in Höhe des Teils der Teilbeträge, von dem man vernünftigerweise annehmen kann, daß er der betreffenden Schule zusteht, Anlaß geben.

Art. 180. Die Regierung bestimmt die weiteren Regeln zur Feststellung von Übertretungen und zur Anwendung von Sanktionen. Der hierzu vorgesehene Erlaß gewährleistet die Rechte der Verteidigung. »

### *Hinsichtlich des Zulässigkeit der Klage*

B.2.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, soweit sie gegen die Bestimmungen bezüglich der Funktionsbeschreibung und der Leistungsregelung gerichtet sind, da die klagenden Parteien sich auf ihre Eigenschaft als Organisationsträger berufen würden, wohingegen die angefochtenen Bestimmungen sich nur an das Personal des Grundschulwesens wenden würden.

Die klagenden Parteien wären somit nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen.

B.2.2. Obwohl die angefochtenen Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Personalmitglieder des Grundschulwesens regeln, ändern sich nichtsdestoweniger bestimmte

Zuständigkeiten der Organisationsträger und wirken sich somit unmittelbar auf die Organisation des Grundschulunterrichts aus.

Demzufolge sind die klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen.

B.2.3. Die Einrede der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage wegen fehlenden Interesses, soweit sie sich gegen die Artikel 158, 159 und 161 bis 165 richtet, wird abgewiesen.

B.3.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, soweit gegen die Artikel 168 und 177 des Dekrets vom 25. Februar 1997 keine Klagegründe vorgebracht würden und soweit ein Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung durch die Artikel 163 bis 165 ohne Anführung von Beschwerdegründen geltend gemacht werde.

B.3.2. Gegen die verschiedenen, zusammengelegten Bestimmungen haben die klagenden Parteien gleichzeitig einen oder mehrere Klagegründe vorgebracht. Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede wird von den klagenden Parteien bestritten, unter Bezugnahme auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen und die Darlegung ihrer Klagegründe.

Wenn die Unzulässigkeitseinrede sich sowohl auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen als auch auf den Umfang der jeweils gegen sie vorgebrachten Klagegründe bezieht, erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit der Klage zusammen mit der Prüfung der Hauptsache.

#### *Zur Hauptsache*

#### *Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Funktionsbeschreibung und der Leistungsregelung des Personals im Grundschulunterricht*

B.4.1. Der erste, gegen die Artikel 158, 159 und 161 bis 165 vorgebrachte Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 1 der Verfassung aus, indem diese Bestimmungen den Organisationsträger daran hindern würden, den Auftrag der Personalmitglieder frei zu gestalten, während eine solche Zuständigkeit für die pädagogische Freiheit - Bestandteil der Unterrichtsfreiheit - ebenso wesentlich sei wie das Recht, die Personalmitglieder frei zu wählen.

B.4.2. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit, die impliziert, daß Privatpersonen berechtigt sind, nach freiem Ermessen Unterricht zu organisieren und zu erteilen, und zwar sowohl hinsichtlich der Form als auch hinsichtlich des Inhalts dieses Unterrichts, umfaßt nicht nur die Freiheit des Organisationsträgers, das Personal zu wählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtszielsetzungen eingestellt wird, sondern auch die Freiheit, den Auftrag dieser Personalmitglieder festzulegen und ihre Leistungen zu regeln.

B.4.3. Diese Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt. Sie verhindert insbesondere nicht, daß der Dekretgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die auf die Unterrichtsanstalten allgemein anwendbar sind, ungeachtet der Spezifität des von ihnen erteilten Unterrichts.

Den Vorarbeiten zufolge sind die angefochtenen Bestimmungen Ausdruck des Bemühens der öffentlichen Hand, den Auftrag des Personals im Grundschulunterricht festzulegen und eine Leistungsregelung auszuarbeiten, die möglichst einfach ist, die - wenn möglich - einheitlich für verschiedene Personalkategorien gilt, die der Schulleitung die Möglichkeit bietet, das Schulleben derart zu gestalten, daß Kinder und Eltern das bekommen, worauf sie Recht haben, die Mißbräuche angesichts des Personals verhindert und die Raum läßt für lokale Autonomie (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 45).

Die angefochtenen Bestimmungen, die auf dem Bemühen beruhen, die Qualität des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts zu gewährleisten, können an sich nicht als ein Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit bewertet werden, es sei denn, es würde sich zeigen, daß die durch die verschiedenen Bestimmungen eingeführten konkreten Einschränkungen dieser Freiheit nicht angemessen gerechtfertigt sind oder in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen.

B.4.4. Weder die Bestimmung, die die Festlegung des Auftrags der Personalmitglieder als Prinzip vorschreibt und für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern ausschließt (Artikel 158), noch die Bestimmung, die die Art und Weise regelt, wie diese Funktionsbeschreibung erstellt wird (Artikel 159), noch die Bestimmung, die dem Schulleiter die Zuständigkeit erteilt, für jedes Personalmitglied die Leistungsregelung festzulegen (Artikel 159) können als nicht in angemessener

Weise gerechtfertigte oder in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehende Einschränkungen der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Diese Maßnahmen entsprechen nämlich dem Bemühen des Dekretgebers um die Qualität des erteilten Unterrichts. Was ihre Folgen anbelangt, stehen sie in keinem Mißverhältnis dazu, indem für die Aufgabenbeschreibung letztendlich die Schulbehörde selbst oder der Schulleiter verantwortlich sind, wobei davon auszugehen ist, daß diese das Vertrauen des Organisationsträgers genießen.

Vorbehaltlich der Prüfung anhand von Artikel 24 § 5 der Verfassung können die Bestimmung bezüglich des Inhaltes der Funktionsbeschreibung aufgrund einer von der Regierung festgelegten Auflistung von möglichen (Artikel 161 § 1) und ausgeschlossenen (Artikel 161 § 2) Aufgaben und die Bestimmung bezüglich der Mindestzahl und der Höchstzahl der Unterrichtsstunden und/oder Stunden für den wöchentlichen Hauptauftrag sowie der Höchstzahl der vollen Stunden für den wöchentlichen Schulauftrag und einiger diesbezüglicher Modalitäten (Artikel 163 §§ 1 und 2) genausowenig als eine unangemessene Einschränkung der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Indem der Auftrag des Personals im Grundschulunterricht nach Inhalt und Dauer begrenzt wird, unbeschadet der Möglichkeit, im Wege der Konzertierung Abweichungen bezüglich der Dauer zu vereinbaren (Artikel 163 § 3), kann der Dekretgeber nämlich zur Qualität des erteilten Unterrichts beitragen, ungeachtet der Spezifität dieses Unterrichts. Die Befugnisse des Organisationsträgers werden also zwar eingeschränkt, aber eine derartige Einschränkung ist nicht unvereinbar mit der Unterrichtsfreiheit.

B.4.5. Kraft Artikel 162 können Aufgaben, die nicht in dem in Paragraph 1 von Artikel 161 erwähnten Muster der Funktionsbeschreibung enthalten sind - die sogenannte positive Liste der möglichen Aufgaben - und nicht zu den in Paragraph 2 von Artikel 161 angeführten Aufgaben gehören, nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß in die Funktionsbeschreibung aufgenommen werden. Aufgrund von Artikel 164 können « die Kriterien für die Erfüllung des Hauptauftrags und des Schulauftrags », die der Schulleiter bei der Festlegung der Leistungsregelung für jedes Personalmitglied zu berücksichtigen hat (Artikel 165 Absatz 2 3<sup>o</sup>) nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß festgelegt werden.

Beiden Bestimmungen sind Ausdruck des Bemühens des Dekretgebers, im Interesse der Qualität des Unterrichts bei der Festlegung des Auftrags der Personalmitglieder Mißbräuche angesichts dieser Personalmitglieder zu verhindern und Raum für lokale Autonomie zu lassen.

Soweit Artikel 162 bestimmt, daß Aufgaben, die nicht in den in Artikel 161 § 1 erwähnten, von der Regierung abgefaßten Muster der Funktionsbeschreibung enthalten sind und nicht zu den in Artikel 161 § 2 angeführten Aufgaben gehören, nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß in die Funktionsbeschreibungen aufgenommen werden können, beschränkt diese Bestimmung keineswegs die Autonomie des Organisationsträgers. Aus den Vorarbeiten zur betreffenden Bestimmung geht nämlich nicht hervor, daß eine solche Absprache (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 48) irgendwie der Entscheidungsbefugnis Abbruch tun würde, die Artikel 159 Absatz 2 der Schulbehörde erteilt, falls keine Einigung zwischen der Schulleitung und dem Personal über die Aufnahme der in Artikel 162 genannten Aufgaben in die Funktionsbeschreibung erzielt wird, wobei gegen diese Entscheidung keine externe Beschwerdemöglichkeit vorhanden ist (ebenda, S. 47). Diese Auslegung der Zuständigkeit des Organisationsträgers, auf die sich Artikel 159 Absatz 2 bezieht, ist übrigens um so zwingender, da die Festlegung der in Artikel 162 genannten Aufgaben an die Weltanschauung des Unterrichts, an dessen Charakter sowie an das Netz gebunden sein kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 48) und demzufolge den Kern der Unterrichtsfreiheit betreffe. In dieser Auslegung beinhaltet Artikel 162 keine Beschränkung der Unterrichtsfreiheit.

Kraft Artikel 164 werden die Kriterien für die Erfüllung des Hauptauftrags und des Schulauftrags nach Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß festgelegt. Obwohl bei der Ausarbeitung dieser Bestimmung darauf hingewiesen wurde, daß es auf örtlicher Ebene eine weitgehende Autonomie für die individuelle Festlegung der Aufträge gibt, da die öffentliche Hand lediglich ein Maximum und ein Minimum für den Hauptauftrag und ein Maximum für den Schulauftrag festlegt, und dabei betont wurde, daß es nicht die Absicht war, diese Gestaltung willkürlich erfolgen zu lassen, so daß mehrere Kriterien im örtlichen Ausschuß festgelegt werden müssen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 49), muß der Hof feststellen, daß der Wortlaut dieser Bestimmung der Entscheidungsbefugnis des Organisationsträgers keinen Abbruch tut. Es ist zwar vorgeschrieben, daß die Kriterien die Erfüllung des Hauptauftrags und des Schulauftrags nach

Absprache oder nach Verhandlung im örtlichen Ausschuß festgelegt werden, aber die letztendliche Entscheidungsbefugnis beruht beim Organisationsträger. Artikel 164 des angefochtenen Dekrets ist nämlich, was das subventionierte freie Unterrichtswesen anbelangt, in Verbindung mit dem Dekret vom 5. April 1995 zur Gründung von Verhandlungsausschüssen im subventionierten freien Unterrichtswesen (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Juni 1995) zu betrachten, welches in den Artikeln 32 bis 35 die Verhandlungsbefugnis der örtlichen Verhandlungsausschüsse festlegt. Abgesehen von der Festlegung der Arbeitsordnung - wofür bei Gegensätzlichkeit der Standpunkte der vertretenen Parteien das entscheidende Einschreiten des zentralen paritätischen Ausschusses vorgesehen ist - wird durch die Verhandlungsbefugnis der örtlichen Ausschüsse auf keinerlei Weise der Entscheidungsbefugnis des Organisationsträgers Abbruch getan, zumal der Dekretgeber selbst eingeräumt hat, daß « die Gewährung eines Zustimmungsrechtes für die Verhandlungsausschüsse gegen Artikel 24 der Verfassung verstoßen würde, der die Unterrichtsfreiheit für die Organisationsträger gewährleistet » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 703/1, S. 7).

B.4.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.5.1. Der zweite Klagegrund, der gegen die Artikel 161 § 1 (Aufstellung der sogenannten « positiven Liste ») und 163 § 1 (Bestimmung der Mindestzahl und der Höchstzahl der Unterrichtsstunden und/oder Stunden für den wöchentlichen Hauptauftrag sowie der Höchstzahl der vollen Stunden für den wöchentlichen Schulauftrag) gerichtet ist, geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung aus, indem der Dekretgeber die darin enthaltenen Übertragungen an die Flämische Regierung auf keinerlei Weise begrenzt bzw. keinerlei Richtlinie hinsichtlich ihres genauen Inhaltes oder Umfangs erteilt habe, abgesehen von dem Hinweis, daß die Funktionsbeschreibungen sich aus zwei Teilen - Ergebnisbereiche und Qualifikationen - zusammensetzen hätten, so daß unterlassen worden sei, die Grundsätze festzulegen, die den der Regierung erteilten Aufträgen - sowohl hinsichtlich der Funktionsbeschreibung als auch hinsichtlich der Leistungsregelung - zugrunde liegen müßten.

B.5.2. Laut Artikel 161 § 1 können bei der Abfassung der Funktionsbeschreibung die von der Regierung für die verschiedenen Funktionen vorgeschlagenen Muster der Funktionsbeschreibung verwendet werden. Solche Muster beinhalten jedoch keinerlei Verpflichtung und dienen nur zur

Unterstützung - als Hilfsmittel - für die Schulleitung und das Personal (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, SS. 47-48; *Ann.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, 28. Januar 1997, S. 72). Die vom Dekretgeber der Regierung erteilte Ermächtigung bezieht sich alleine schon wegen der nicht obligatorischen Beschaffenheit der Muster keineswegs auf einen wesentlichen Aspekt der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens.

Soweit der Klagegrund sich gegen Artikel 161 § 1 richtet, ist er unbegründet.

B.5.3. Laut Artikel 163 § 1 Absatz 1 bestimmt die Regierung für jedes Amt die Mindestzahl und die Höchstzahl der Unterrichtsstunden und/oder Stunden für den wöchentlichen Hauptauftrag sowie die Höchstzahl der vollen Stunden für den wöchentlichen Schulauftrag.

Obwohl eine derartige Angelegenheit tatsächlich einen wesentlichen Aspekt der Organisation des Unterrichtswesens betrifft, wofür nur der Dekretgeber aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung zuständig ist, und obwohl der Dekretgeber in der vorgenannten Bestimmung selbst weder die Grundsätze festgelegt noch politische Entscheidungen getroffen hat, was diese Angelegenheit betrifft, ergibt sich aus dem Dekret - und insbesondere aus den in Kapitel V Abschnitte 1 und 4 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Unterrichtsangebots und der Organisation der Schulzeit -, daß die Regierung bei der Ausübung des durch Artikel 163 § 1 Absatz 1 ihr erteilten Auftrags an solche Zwänge gebunden ist, daß die Übertragung an die Regierung keinen Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung darstellen könnte.

Soweit der Klagegrund sich gegen Artikel 163 § 1 richtet, ist er unbegründet.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der zeitlich begrenzten Projekte im Regel- und Sonderunterricht*

B.6.1. Die Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 168 bis 172 des Dekrets vom 25. Februar 1997 geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung aus, indem der Dekretgeber in keinerlei Weise den Ermessensspielraum der Regierung beim Organisieren von zeitlich begrenzten Projekten abgegrenzt habe, und zwar weder hinsichtlich des Inhaltes oder der Zielsetzungen dieser Projekte, noch hinsichtlich der qualitativen oder quantitativen Kriterien, denen die Regierung bei der Organisation von zeitlich begrenzten Projekten Rechnung tragen müsse, noch bezüglich der Bedingungen, die die Regierung den Schulen auferlegen könne, bevor diese an den durch die Regierung selbst beschriebenen zeitlich begrenzten Projekten teilnehmen könnten.

B.6.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß « die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft [...] durch Gesetz oder Dekret geregelt [wird] ».

Der Text von Artikel 24 § 5 hat eine allgemeine Tragweite; er enthält keinerlei Unterscheidung und keinerlei Einschränkung in bezug auf die Tragweite des Begriffs « Organisation », was bedeutet, daß jede Reform bezüglich der Organisation des Unterrichtswesens, ohne Rücksicht auf ihre Zielsetzung, auch wenn sie zeitlich begrenzt ist, nur durch Dekret geregelt kann.

B.6.3. Übertragungen an die vollziehende Gewalt sind jedoch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der Dekretgeber die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation festgelegt hat, was unter anderem beinhaltet, daß er die Kriterien bestimmt, die für die Ausarbeitung der Regelung durch die betreffende Regierung richtunggebend sind.

B.6.4. Das Dekret bestimmt, daß die Regierung zeitlich begrenzte Projekte ausarbeiten und definieren kann, deren Bewertungsart und Dauer durch das Dekret festgelegt werden. Die zeitweilige Beschaffenheit der Projekte zeigt, daß der Dekretgeber die Grenzen der Verordnungszuständigkeit der Regierung vorgegeben hat, die nur tätig werden kann, um dringende oder unvorhergesehene

Probleme zu bewältigen oder um Experimente durchzuführen, ohne daß sie die Organisation des Unterrichtswesens ändern kann.

B.6.5. Soweit die Regierung jedoch kraft Artikel 172 des Dekrets nach freiem Ermessen Abweichungen von den Vorschriften über die Programmierung und Rationalisierung des Unterrichtsstunden- oder Stundenkapitals gewähren kann, enthält das Dekret weder die wesentlichen Bestandteile noch die Grenzen eventueller Abweichungen von Normen, die sich auf die Organisation des Unterrichtswesens beziehen.

B.6.6. Soweit der Klagegrund Artikel 172 betrifft, ist er begründet.

*Hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Rückforderungen, Einbehaltungen und Sanktionen*

B.7.1. Der erste Klagegrund, der gegen die Artikel 178 bis 180 des Dekrets über den Grundschulunterricht vorgebracht wird, welche die Rückforderungen, Einbehaltungen und Sanktionen regeln, geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung aus, indem die angefochtenen Bestimmungen eine unzulässige Befugnisübertragung beinhalten würden, da die Regierung bei der Ausarbeitung des in Artikel 180 vorgesehenen Erlasses notwendigerweise auch andere als rein ergänzende Regelungen abfassen müssen. In den vorgenannten Bestimmungen sei lediglich die Möglichkeit für die Regierung vorgesehen, die festgestellten Übertretungen und die Nichteinhaltung von Verpflichtungen tatsächlich zu bestrafen, und außerdem verfüge sie über einen sehr weiten Ermessensspielraum in bezug auf das Maß der Sanktion. Somit sei der Regierung zu Unrecht die Befugnis übertragen worden, einen wesentlichen Aspekt der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichtswesens zu regeln.

B.7.2. Im Klagegrund werden die Artikel 178 und 180 beanstandet, soweit sie es der Regierung erlauben würden, zu bestimmen, ob es angebracht sei, Sanktionen zu verhängen, da der Dekretgeber keine andere Grenze festgelegt habe, als diejenige, welche sich auf den Höchstbetrag der Rückzahlung, die die Regierung verlangen könne, beziehe, was der Regierung übrigens eine übermäßige Beurteilungszuständigkeit einräume.

Der Hof beschränkt seine Nachprüfung auf diese Beschwerden.

B.7.3. Die Artikel 177 bis 179 bestimmen ausdrücklich die Übertretungen, die zu Sanktionen führen können (Artikel 177 § 1 und 179) und legen den Umfang der eventuellen Sanktionen fest (Artikel 178 und 179).

B.7.4. Da der Dekretgeber selbst die wesentlichen Bestandteile der Sanktionsregelung festgelegt und demzufolge der Flämischen Regierung lediglich die Ausarbeitung rein ergänzender Regelungen anheimgestellt hat, kann der von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung ausgehende Klagegrund nicht angenommen werden.

B.8.1. Der zweite Klagegrund, der sich gegen die Artikel 177 bis 180 richtet, geht von einem Verstoß gegen Artikel 50 § 2 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen aus, der bestimmt, daß nur das (föderale) Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle im Bereich der Gewährung und Verwendung von Subventionen festlegen kann, während laut Artikel 71 § 1 desselben Finanzierungssondergesetzes die geltenden Bestimmungen bezüglich der Kontrolle im Bereich der Gewährung und Verwendung von Subventionen sinngemäß Anwendung finden auf die Gemeinschaften und Regionen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne von Artikel 50 § 2.

B.8.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, regeln die Artikel 177 bis 180 nicht die Angelegenheit der Kontrolle im Bereich der Gewährung und Verwendung von Subventionen. Diese Bestimmungen führen im wesentlichen finanzielle Sanktionen ein für den Fall, daß der Zuschußempfänger nicht die Bestimmungen des Dekrets beachtet, die zum Erhalt von Zuschüssen im Rahmen der Unterrichtserteilung berechtigen. Die Gemeinschaft, die im Bereich des

Unterrichtswesens dafür zuständig ist, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen Schulen für die Finanzierung oder Bezuschussung des von ihnen erteilten Unterrichts in Betracht kommen, ist ebenfalls dafür zuständig, festzulegen, in welchen Fällen die Nichtbeachtung der anwendbaren Dekretsbestimmungen zu Sanktionen führen kann, und sei es in der Form einer Rückforderung oder Einbehaltung eines Teils des Funktionshaushaltes.

B.8.3. Der von einer Verletzung der Artikel 50 § 2 Absatz 3 und 71 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 durch die Artikel 177 bis 180 abgeleitete Klagegrund kann nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 172 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève